99102150058002

Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop (OSS) Durchführung für im Drittland ansässige Unternehmer (Nicht-EU-Regelung)

Heruntergeladen am 17.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/103262323/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102150058002
Leistungsbezeichnung I	Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop (OSS) Durchführung für im Drittland ansässige Unternehmer (Nicht-EU-Regelung)
Leistungsbezeichnung II	Wahlrecht für Unternehmen mit Sitz im EU-Ausland zur Besteuerung von Waren im One-Stop-Shop (OSS) beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	One-stop-shop, BZSt, Online-Handel, Sonderregelung, Europa, EU, OSS, BZStOnline-Portal, Online-Dienstleistungen, Steuererklärung,

Modul	Sachverhalt
	Umsatzsteuer, Europäische Union, Nicht-EU-Regelung, Unternehmer, Ausnahmeregelung, E-Commerce, Bundeszentralamt für Steuern, Elektronische Dienstleistungen, BOP, Registrierungsanzeige, Drittland
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.03.2022
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__18i.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32006L0112&from=DE
Teaser	Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz nicht in einem EU-Mitgliedsland haben und bestimmte Dienstleistungen an Privatpersonen in der EU erbracht haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen das Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop (OSS), Nicht-EU-Regelung nutzen.
Volltext	Das Verfahren One-Stop-Shop, Nicht-EU-Regelung ist eine Sonderregelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer. Mit dem Verfahren können Sie als Unternehmerin oder Unternehmer bestimmte, nach dem 30. Juni 2021 in der Europäischen Union (EU) erzielte Umsätze in einer Steuererklärung zentral versteuern. Dieses Verfahren löst das Vorgängerverfahren VAT on e-Services ab. Sie brauchen nur eine Steuererklärung für alle Ihre in der EU erzielten Umsätze, die unter die Sonderregelung fallen, in dem Staat, in dem Ihr Unternehmenssitz liegt, abzugeben. Nach diesem Prinzip der einzigen

Modul	Sachverhalt
	Anlaufstelle können Sie die sich ergebende Steuer komplett in einem Schritt entrichten. Das Verfahren können Sie als Unternehmerin oder Unternehmer nutzen, wenn Sie • Ihren Unternehmenssitz nicht in einem EU-Mitgliedsstaat haben und • Dienstleistungen an Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat der EU verkaufen. Sie müssen immer den Umsatzsteuersatz bezahlen, der in dem EU-Mitgliedstaat gilt, in dem die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ansässig ist. Um an dem Verfahren One-Stop-Shop, Nicht-EU-Regelung teilzunehmen, müssen Sie Ihre Teilnahme beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragen. Registrierte Unternehmen müssen sich in den folgenden Fällen von der Teilnahme am Verfahren wieder abmelden: • bei Einstellung der Dienstleistung, • bei Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen in allen Mitgliedstaaten der EU. Sie müssen die im Rahmen des Verfahrens erzielten Umsätze aufzeichnen, damit Ihre Steuererklärungen und Zahlungen auf Richtigkeit geprüft werden können. Auf Anforderung müssen Sie die Aufzeichnungen dem BZSt beziehungsweise den zentral zuständigen Behörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen. Sie müssen Ihre Steuererklärung im Verfahren One-Stop-Shop elektronisch im BZSt-Online-Portal (BOP) abgeben. Stellen Sie fest, dass eine bereits übermittelte Steuererklärung nicht korrekt ist, müssen die Berichtigung in einer nachfolgenden Steuererklärung in BOP vornehmen.
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen keine Unterlagen einreichen.
Voraussetzungen	An dem Verfahren können teilnehmen: • Unternehmen, die ihren Sitz nicht in einem EU-Mitgliedstaat haben und Dienstleistungen an Privatpersonen in Mitgliedstaaten der Europäischen

Modul	Sachverhalt
	Union erbringen Weitere Voraussetzungen: • Sie sind im BZSt-Online-Portal (BOP) registriert und haben ein BOP-Zertifikat.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Sie müssen Ihre Steuererklärung im Verfahren One-Stop-Shop elektronisch im BZSt-Online-Portal (BOP) abgeben. • Um am Verfahren One-Stop-Shop teilnehmen zu können, melden Sie sich im BOP an. Das Formular finden Sie, wenn Sie die Rubrik "Formulare & Leistungen / Alle Formulare" und danach das Verfahren "One-Stop-Shop (OSS) für im Drittland ansässige Unternehmer - Nicht-EU-Regelung (vormals VAT on e-Services)" auswählen. Die Teilnahme gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Hinweis: Wenn die Ausnahmeregelung auf Sie zutrifft, Sie diese aber nicht nutzen wollen, müssen Sie vor der Registrierung für das Verfahren Ihren Verzicht auf die Ausnahmeregelung gegenüber Ihrem Finanzamt erklären. • Nach erfolgreicher Beantragung des Verfahrens können Sie online Ihre Steuererklärungen einreichen. Das Formular finden Sie, wenn Sie die Rubrik "Formulare & Leistungen / Alle Formulare" und danach das Verfahren "Steuererklärung für die OSS Nicht-EU-Regelung - für Besteuerungszeiträume ab 3. Quartal 2021" auswählen. • Zusammen mit der Abgabe der Steuererklärung müssen Sie die erklärten Steuerbeträge auf das Bankkonto der Bundeskasse Trier Sonderkonto EU/USt überweisen. Hinweis: Sofern Sie bereits über ein EOP-Zertifikat verfügen, entfällt der vorgenannte Registrierungsprozess für das BOP. Sie können vom ersten Tag des Kalendervierteljahres an, das auf den Antrag zur Registrierung im BOP folgt, am Verfahren teilnehmen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	• für die Registrierung im BOP: 2 bis 14 Werktage • für die Registrierung zur Teilnahme am Verfahren One-Stop-Shop: diese erfolgt mit Wirkung ab dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf den Antrag zur Registrierung folgt
Frist	• Steuererklärung und Zahlung für das 1. Kalendervierteljahr: bis zum 30. April • Steuererklärung und Zahlung für das 2. Kalendervierteljahr: bis zum 31. Juli • Steuererklärung und Zahlung für das 3. Kalendervierteljahr: bis zum 30. Oktober • Steuererklärung und Zahlung für das 4. Kalendervierteljahr: bis zum 31. Januar des Folgejahres • Abmeldung vom Verfahren: spätestens am 10. Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats • elektronische Mitteilung von Änderung an Registrierungsdaten: spätestens am 10. Tag des Monats, der auf die Änderung der Verhältnisse folgt • Widerruf der Teilnahme am Verfahren: bis 15 Tage vor Beginn eines neuen Kalendervierteljahres • Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen: 10 Jahre
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_NichtEU/OneStopShop_NichtEU/onestopshop_NichtEU_node.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Einspruch • verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop (OSS). Nicht-EU-Regelung für nicht in der EU ansässige Unternehmer Durchführung • Unternehmer, deren Unternehmenssitz sich nicht in einem EU-Mitgliedsstaat befindet, können mit dem Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop (OSS), Nicht-EU-Regelung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ausgeführte bestimmte Umsätze zentral erklären und versteuern • Umsätze müssen nach dem 30. Juni 2021 erzielt worden sein • am Verfahren können teilnehmen: Unternehmer, die ihren Firmensitz nicht in einem Mitgliedsland der EU haben und Dienstleistungen an Privatpersonen in

Modul	Sachverhalt
	einem Mitgliedstaat der EU verkaufen • Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) • Beantragung: Teilnahme am Verfahren muss online über das BZSt-Online-Portal (BOP) beantragt werden • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop (OSS) Durchführung für im Drittland ansässige Unternehmer (Nicht-EU-Regelung), Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop (OSS) Durchführung für im Drittland ansässige Unternehmer (Nicht-EU-Regelung)